



Vorlage Nr.: 2018/147

06.09.2018

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	18.09.2018	18
Kreistag	Kreisdirektor	25.09.2018	9

Haushalt 2019

hier: Anträge der Kreistagsfraktionen SPD vom 27.06.2018 und CDU vom 09.07.2018

Darstellung des Sachverhaltes:

I. Anlass und Zielsetzung der Vorlage

Die Kreistagsfraktionen der SPD und der CDU haben jeweils Anträge zum Haushalt 2019 gestellt. Zur Vorbereitung der Haushaltsberatungen nach Einbringung des Haushalts in der Sitzungsfolge September nimmt die Verwaltung unter Berücksichtigung des bisherigen Haushaltsaufstellungsverfahrens zu den beiden Anträgen Stellung, soweit sich diese auf die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beziehen.

II. Bisheriger Gang des Aufstellungsverfahrens zum Kreishaushalt 2019

In der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten und Kämmerer am 27.06.2018 wurde die Herstellung des Benehmens zum Kreishaushalt 2019 eingeleitet. Schon zu diesem frühen Zeitpunkt blieb der Kreis mit der Veranschlagung im Haushaltsentwurf 2019 in Höhe von rd. 6,9 Mio. € unter den Zahllasten der kreisangehörigen Städte aus der mittelfristigen Planung 2018. Da weder die Simulationsrechnung des Landkreistages NRW zum GFG noch die Haushaltsplanung des LWL vorlagen, orientierten sich die Annahmen zu den Bereichen GFG und LWL an der mittelfristigen Finanzplanung des Vorjahres.

Auf der Basis dieser ersten Vorschaudaten haben die Kreistagsfraktionen der SPD und CDU jeweils Anträge zum Haushalt 2019 gestellt.

Der Antrag der SPD vom 27.06.2018 sieht u. a. vor, die Ausgleichsrücklage bis zu 10 Mio. € zur Entlastung der kreisangehörigen Städte im Jahre 2019 in Anspruch zu nehmen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die CDU-Fraktion hat mit Datum vom 09.07.2018 u. a. beantragt, den Jahresüberschuss aus 2017 in Höhe von derzeit rd. 18,1 Mio. € in die Ausgleichsrücklage einzustellen und diesen Betrag vollständig zum Haushaltsausgleich 2019 einzusetzen.

Am 28.08.2018 hat die zweite Zusammenkunft zur Herstellung des Benehmens zum Kreishaushalt 2019 stattgefunden. Zu diesem Planungsstand senkte der Kreis die Zahlkosten der kreisangehörigen Städte gegenüber der mittelfristigen Planung 2018 in Höhe von rd. 19 Mio. € weiter deutlich ab. Diese weitere Verbesserung wurde von den Städten ausdrücklich positiv aufgenommen. Ursächlich für diese Verbesserung gegenüber den ersten Eckdaten Ende Juni waren Verbesserungen bei den Schlüsselzuweisungen von rd. 4 Mio. € sowie bei der Landschaftsumlage von rd. 8,7 Mio. €, die erst jetzt bekannt wurden.

III. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vor dem Hintergrund des aktuellen Planungsstandes zum Kreishaushalt 2019

Der Jahresüberschuss aus 2017 in Höhe von rd. 18 Mio. € kann maximal in Höhe von rd. 6 Mio. € der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Diese darf nach § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW höchstens ein Drittel des Eigenkapitals (rd. 26 Mio. €) betragen. Der Restbetrag von rd. 12 Mio. € ist nach geltender Rechtslage zwingend der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Anmerkung:

Nach dem Entwurf des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG NRW) soll es künftig möglich sein, der Ausgleichsrücklage unbegrenzt Jahresüberschüsse zuzuführen zu können (Wegfall der Drittel-Grenze), soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist (vgl. § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW n. F.). Diese Rechtsänderung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten. Nach aktueller Auskunft der Bezirksregierung Münster ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtslage der Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes (November 2018). Alle Darstellungen dieser Vorlage basieren daher auf geltender Rechtslage.

Um die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (rd. 7,5 Mio. € p. a.) zu Gunsten der Städte über den Kreishaushalt abzusichern, wird aufgrund des derzeit fehlenden Bundesgesetzes die Ausgleichsrücklage bis zum Jahr 2022 vollständig und die allgemeine Rücklage teilweise verbraucht.

Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2019 wäre haushaltsrechtlich zwar nicht unzulässig, würde jedoch ab einer Größenordnung von mehr als 10 Mio. € nach § 76 Absatz 1 Ziffer 2 GO NRW die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auslösen. Ein Haushaltssicherungskonzept ist danach nach geltender Rechtslage aufzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der

Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Mit der Bezirksregierung als Aufsicht des Kreises wird zu klären sein, ob eine solche Vorgehensweise aufsichtsrechtlich akzeptiert würde, zumal ohnehin erhebliche Verbesserungen zugunsten der Städte gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung des Jahres 2018 zu verzeichnen sind.

Auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes sollte zur Verstetigung der Kreisumlagesätze vielmehr eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage mit höchstens 10 Mio. € insgesamt erwogen werden. Ab dem Jahr 2020 stehen gravierende Veränderungen in der Sozialgesetzgebung an (vor allem durch das Bundesteilhabegesetz), deren fiskalische Auswirkungen heute noch völlig unklar sind. Hinzu kommt, dass beim LWL die Fallzahlzuwächse beim Stationären Wohnen, beim Ambulant Betreuten Wohnen und bei der Teilhabe am Arbeitsleben, über die sich alljährlich die Höhe der Landschaftsumlage maßgeblich entscheidet, nur schwer zu prognostizieren sind.

Vor dem Hintergrund der hochvolatilen Sozialkosten sowohl im LWL- als auch im Kreishaushalt wird es seitens der Verwaltung daher als ratsam angesehen, die Ausgleichsrücklage im Jahr 2019 nicht höher als 10 Mio. € insgesamt in Anspruch zu nehmen, um so das Risiko stark schwankender Kreisumlagen in den Folgejahren zu minimieren. Das liegt auch im Interesse unserer kreisangehörigen Städte.